

Amtsgericht Pankow

Abteilung für Familiensachen

Amtsgericht Pankow, Kissingenstraße 5-6, 13189 Berlin

14

Frau

Dr. Ayleen Scheffler-Hadenfeldt
Walter-Friedrich-Straße 41
13125 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 90245-147

Telefax: 030 90245-140

Zimmer: A 105

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Geschäftsstellen, Info- & Rechtsantragsstelle

Mo.- Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

die Info- und Rechtsantragsstelle -bevorzugt für Berufstätige-

Do.: 15.00 - 18.00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

14 F 6392/19

Datum

10.11.2021

■■■■■■■■■■ ./. Scheffler-Hadenfeldt, Ayleen wg. Unterhalt Kind

Sehr geehrte Frau Hadenfeldt,

Ihr Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts für das Vollstreckungsverfahren zu dem Geschäftszeichen

14 F 6392/19

wurde der Gegenseite zur (freigestellten) Stellungnahme übermittelt.

Der Antrag wird als **Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe** (und Beordnung eines Rechtsanwalts) ausgelegt, denn § 121 ZPO regelt nur, wann einer/einem Beteiligten, der/dem Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen ist, auch ein Rechtsanwalt beizuordnen ist.

Insofern werden zu Ihrem Antrag grundsätzlich vollständige Verfahrenskostenhilfeunterlagen nebst Nachweisen für alle dort getätigten Angaben benötigt.

Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass nach Prüfung Ihres Vorbringens erhebliche Bedenken hinsichtlich der Voraussetzungen für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe (und Beordnung eines Rechtsanwalts) bestehen:

Gemäß §§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG, 114 ZPO kann Verfahrenskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverteidigung - hier gegen die Vollstreckung des Auskunftstitels - hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Auch die Anwaltsbeordnung steht deshalb unter dem Vorbehalt der hinreichenden Erfolgsaussicht des Vorgehens gegen die Vollstreckung (BGH, Be-

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-pankow/>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift

Kissingenstraße 5 - 6
13189 Berlin

Fahrverbindung

S-Bhf. Pankow (S2, S8)
U-Bhf. Pankow (U2)
Bus: X 54, 250, 255/Tram: M1, M50
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung

Postbank Berlin,
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation

Telefon:
030 90245-0
Telefax:
030 90245-140

schluss vom 31. März 2003 - IXa ZB 197/03 - NJW-RR 2004, 787).

Diese Erfolgsaussicht ist nicht zu erkennen.

Sie berufen sich bei Ihrem Vorgehen gegen die Vollstreckung des Titels auf die anhängige Verfassungsbeschwerde wegen von Ihnen besorgter Grundrechtsverletzungen durch den zu vollstreckenden Teilbeschluss. Dieser ist jedoch inzwischen formell rechtskräftig (§ 705 ZPO) und damit ein Vollstreckungstitel im Sinne des § 704 ZPO. Die Verfassungsbeschwerde stellt kein ordentliches Rechtsmittel gegen die Entscheidung dar, das den Eintritt der formellen Rechtskraft hindert, sondern ein außerordentliches (BVerfG, Beschluss vom 18. Januar 1996 - 1 BvR 2116/94 -, NJW 1996, 1736). Die von Ihnen als Beispiel dafür, dass „Zwangsvollstreckung nicht gegen Grundrechte verstoßen darf“, zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juli 2007 (1 BvR 501/07, NJW 2007, 2910) betraf einen nicht vergleichbaren Fall. Dort führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass die Vollstreckung aus einem vollstreckbaren Titel „in besonders gelagerten Einzelfällen“ für einen gewissen Zeitraum einzustellen sein kann, „wenn ein schwerwiegender Eingriff in das Grundrecht des Art. 2 II 1 GG konkret zu besorgen ist“, mithin eine Gefahr eines Eingriffs in das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Eine entsprechende Konstellation ist vorliegend nicht erkennbar.

Es wird Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Opitz
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 10.11.2021

Eggert, JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig